

## **Änderung der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 29.10.2015<sup>1</sup>**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.09.2015 im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vom 14.10.2015 die folgende Änderung der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

### **Abschnitt I**

1. Ziffer 5.1 erhält den Titel „Verfügbare Mittel, Vorabzug und Verteilsumme“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Die aus Studienqualitätsmitteln pro Semester verfügbaren Mittel werden auf Grundlage der mit Erlass des MWK bewilligten und für ein Semester zugewiesenen Mittel und den aus Kooperationsvereinbarungen resultierenden Zahlungseingängen und Zahlungsverpflichtungen ermittelt.

Der Vorabzug für die in der Anlage 1 aufgeführten dauerhaften gesamtuniversitären Aufgaben beträgt 31 % der verfügbaren Mittel.

Die Verteilsumme beträgt 69 % der verfügbaren Mittel.“

2. Ziffer 5.2 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium weist den Fakultäten 80 % der Verteilsumme zur eigenverantwortlichen Verwendung zu (Dezentrale Studienqualitätsmittel). 20 % der Verteilsumme verbleiben auf zentraler Ebene (Zentrale Studienqualitätsmittel) zur Finanzierung von gesamtuniversitären Aufgaben und Maßnahmen.“

3. Ziffer 5.3 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die zur Ermittlung der Lehrleistung erforderlichen Daten werden jeweils zum 01.06. und 01.12. eines Jahres von der zentralen Verwaltung in Zusammenarbeit mit den IT-Diensten der Universität ermittelt und dem Präsidium und den Fakultäten zur Verfügung

gestellt. Für die Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten im Wintersemester sind dabei die Durchschnittsdaten der Wintersemester zwei und drei Jahre vor dem aktuellen Wintersemester, im Sommersemester die Durchschnittsdaten der Sommersemester zwei und drei Jahre vor dem aktuellen Sommersemester Ausschlag gebend.“

4. Ziffer 7 wird gestrichen.

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

5. Anlage 1 Gesamtuniversitäre Aufgaben wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Aufgabe
<u>I. Verwaltungsaufgaben, die sich unmittelbar aus den Studienqualitätsmitteln ergeben</u>	
I.1	Organisation, Verwaltung und Serviceleistungen Verwaltung (Personal-, Finanz-, Studierendenverwaltung, Verbesserung der Raumplanung) Gremienbetreuung, Koordinationsaufgaben
<u>II. Verbesserung von Serviceleistungen</u>	
II.1	eServices und Informationsportal für Studierende
II.2	Erweiterung der Öffnungszeiten der Bibliothek
II.3	Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung
II.4	Medienservice für Lehrveranstaltungen und Unterstützung der Medienproduktion im Studium (BIS)
IV.5	Ergänzung, Ersatz und Reparatur von medientechnischen Geräten (BIS)
IV.6	Projekt „Starthilfen“ (PBS)
IV.7	Lernwerkstatt (Dezernat 3)
IV.8	Flexible Nachmittagsbetreuung
<u>III. Unterstützungsleistungen an Studierende</u>	
IV. Beiträge zur Qualitätsentwicklung Studium und Lehre	
IV.1	Programm "Forschungsorientierte Lehre"
IV.2	Evaluation Studium und Lehre
IV.3	Hochschuldidaktik
<u>V. Unterstützung eines vielfältigen überfachlichen Angebots</u>	
V.1	Stärkung Professionalisierungsbereich
V.2	Stärkung Bildungswissenschaften (u. a. Professur W3 Bildungswissenschaften in der Fakultät I)
V.3	Erweiterung der Angebote des Sprachenzentrum (weitere Sprachen, Intensivkurse, Multimedialabor)
<u>VI. Gemeinkostenanteil/Infrastruktur</u>	
VI.1	Zusätzliche Anmietungen und andere zentrale Infrastrukturkosten

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2015/16.